

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0388/2014

Auskunft erteilt:

Frau Dautzenberg

Ruf:

492-3365

E-Mail:

Dautzenberg@stadt-muenster.de

Datum:

11.06.2014

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

25.06.2014 Bezirksvertretung Münster-West

Bericht

Bericht:

Folgende Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind eingegangen:

Jahr-Nr.	Antragsanliegen	Entscheidungszuständigkeit (Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.)
2014-00050 und 2014-00051	Es wird angeregt, in der Oxford-Kaserne keine vorübergehende Erstaufnahme-einrichtung für Flüchtlinge einzurichten.	Rat im Rahmen der Vorlage V/0270/2014
2014-00073	Es werden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich Kerkheideweg/Ossenkampstiege/Osterstraße beantragt.	Verwaltung
2014-00082	Es wird beantragt, die Schmeddingstraße hinsichtlich des Durchgangsverkehrs zu entlasten. Dafür werden verschiedene Vorschläge zur Verkehrsberuhigung gemacht.	Verwaltung zur Vorprüfung

Die Anregungen Nr. 2014-00050 und 2014-00051 wurden sowohl an die Bezirksvertretung Münster-West als auch an den Rat der Stadt Münster gerichtet und wurden den Mitgliedern des Rates in der Sitzung am 02.04.2014 bekannt gegeben. Die Anregungen wurden bereits beantwortet und sind erledigt.

Die Anregungen Nr. 2014-00073 und 2014-00082 wurden sowohl an die Bezirksvertretung Münster-West als auch an den Rat der Stadt Münster gerichtet und werden den Mitgliedern des Rates in der Sitzung am 12.06.2014 bekannt gegeben.

Erläuterungen zum Verfahren:

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich mit Anregungen an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden. Ein Petent hat also das Recht, dass sich der Rat oder die Bezirksvertretung selbst mit seiner Anregung befasst. Die Zuständigkeiten anderer Gemeindeorgane bleiben jedoch unberührt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Daraus folgt, dass die Bezirksvertretung Anregungen, die in die Entscheidungszuständigkeit des Rates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters fallen, an die zuständige Stelle weiterzugeben hat. Dabei ist die Weitergabe mit einer Empfehlung für die Entscheidung möglich, eine verbindliche Weisung für die zu treffende Entscheidung darf die Bezirksvertretung aber nicht geben.

Entsprechend dieser Ausführungen werden an eine Bezirksvertretung gerichtete Anregungen gemäß § 24 GO NRW, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag beim Bezirksbürgermeister/bei der Bezirksbürgermeisterin eingehen, der Bezirksvertretung gemäß § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Münster in der nächsten Sitzung im Rahmen einer Vorlage unter Angabe der festgelegten Zuständigkeiten bekannt gegeben.

In Vertretung

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat